

Anlage 3

LANDKREIS

DER LANDRAT



Fachbereich Bau, Wirtschaft, Umwelt

Vorbeugender Brandschutz

Technische Aufschaltbedingungen
für
Brandmeldeanlagen

im Landkreis Heidekreis

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Begriffe und Erläuterungen	3
2.1	Abkürzungen	3
2.2	Begriffe	3
3	Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen.....	4
4	Antrag für die Aufschaltung auf die Alarmempfangszentrale	4
5	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen	4
6	Brandmeldezentrale	5
7	Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall.....	5
8	Feuerwehrgang / Anlaufpunkt für die Feuerwehr	5
9	Feuerwehrbedienfeld	6
10	Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	6
11	Brandmelder	6
12	Anschluss von Brandschutzeinrichtungen.....	6
13	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	6
13.1	Feuerwehr-Laufkarten	6
13.2	Feuerwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne.....	7
14	Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer	7
15	Wartung und Revision der Brandmeldeanlage.....	8
15.1	Wartung.....	8
15.2	Revision.....	8
16	Kostenersatz und Entgelte	8
17	Sonstige Bestimmungen	8
18	Ansprechpartner und Adressen	9
18.1	Ansprechpartner	9
18.1.1	Konzessionär	9
18.1.2	Landkreis Heidekreis, Fachbereich Ordnung.....	9
18.1.3	Landkreis Heidekreis; Fachbereich Bau, Planung, Naturschutz	9
18.1.4	Feuerwehr.....	9

1 Allgemeines

Der Landkreis Heidekreis (LK-HK) unterhält und betreibt eine Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle (FRL), deren gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe es unter anderem ist, Brandmeldungen entgegen zu nehmen, die Feuerwehren zu alarmieren und ihren Einsatz zu koordinieren.

Diese Aufschaltbedingungen regeln, auf welche Art und unter welchen Voraussetzungen Alarme von automatischen Brandmeldeanlagen zur FRL des Landkreises Heidekreis übertragen werden dürfen.

Durch diese konkreten Vorgaben sollen gesicherte Verhältnisse bei der Alarmübertragung, eine unverzügliche und automatische Verarbeitung eingehender Alarme im Einsatzleitreechner der FRL des LK HK und ein rascher und ungehinderter Einsatz der Feuerwehr ermöglicht werden.

2 Begriffe und Erläuterungen

2.1 Abkürzungen

BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
FAT	Feuerwehr-Anzeige-Tableau
FBF	Feuerwehr-Bedienfeld
FRL	Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle
FSD	Feuerwehr-Schlüssel-Depot
FSE	Freischaltelement
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem

2.2 Begriffe

Alarmempfangseinrichtung	Einrichtung in der FRL, mit der Brandmeldungen vom Betreiber der BMA empfangen und elektronisch verarbeitet werden.
Alarmübertragungsanlage, Übertragungsanlage	Die gesamte Anlage zur Übertragung von Gefahrenmeldungen vom Betreiber der BMA zur FRL
Alarmempfangszentrale	Nach dem Nds. Brandschutzgesetz ist das die FRL
Konzessionär	Firma, die vom Landkreis Heidekreis damit beauftragt wurde, eine Alarmübertragungsanlage für unseren Landkreis zu installieren und zu betreiben.
Übertragungseinrichtung	Einrichtung beim Betreiber der BMA, mit der Brandmeldungen an die FRL übertragen werden.

3 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen können über Übertragungseinrichtungen an die Alarmempfangseinrichtung in der FRL des Landkreises Heidekreis angeschlossen werden.

Der Landkreis Heidekreis hat einem Konzessionär die Aufgabe übertragen, die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, um eine Anlage zur Übertragung von Gefahrenmeldungen (Alarmübertragungsanlage) zu installieren und zu betreiben.

Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär der Übertragungsanlage eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der Übertragungseinrichtung sowie im Übertragungsweg werden dem Konzessionär automatisch gemeldet. Der Konzessionär wird den Fehler unverzüglich beseitigen lassen.

4 Antrag für die Aufschaltung auf die Alarmempfangszentrale

Für die Installation einer Übertragungseinrichtung und ihren Anschluss an die Übertragungsanlage ist ein Antrag beim Konzessionär zu stellen.

Für die Aufschaltung der Übertragungseinrichtung muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die Brandmeldeanlage und des aufzuschaltenden Objektes rechtsgültig unterschrieben mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anschlussdatum beim Konzessionär vorliegen.

Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen dem Landkreis Heidekreis vorzulegen. Darin sind mindestens der Zugang zum Objekt, die Standorte des Feuerwehr-Schlüssel-Depots, des Freischaltelementes, der Blitzleuchte der Brandmeldezentrale, des Feuerwehr-Bedienfeldes und des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus darzustellen. Die nach DIN 14675 erforderliche Zertifizierung des Planers der BMA ist nachzuweisen.

Das gilt auch für BMA, die nicht wegen rechtlicher Vorgaben oder einer Forderung einer Behörde entstehen.

Die vom Konzessionär zugeteilte Nummer der Übertragungseinrichtung ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der Übertragungseinrichtung anzubringen.

5 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA, die auf die Alarmempfangszentrale aufgeschaltet werden sollen, müssen grundsätzlich nach den jeweiligen Regeln der Technik in ihrer aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden. Insbesondere sind das:

DIN VDE 0833 Teil 1 und 2

DIN 14 675

DIN 14 661

DIN EN 54

VdS 2095

6 Brandmeldezentrale

Störungsmeldungen innerhalb der jeweiligen Brandmeldeanlage werden von der FRL nicht entgegen genommen. Nach den geltenden Normen müssen sie jedoch an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden. Der Nachweis darüber ist zu führen.

An der Brandmeldezentrale ist ein Schild mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

**Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehr ruf 112 wählen.**

7 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Nach ihrer Alarmierung muss die Feuerwehr gewaltlos und ohne Zerstörungen auf das Betriebsgelände in das Objekt gelangen können. Insbesondere muss sie sofort Zutritt zur Brandmeldezentrale, zu abgesetzten Bedien- und Anzeigeteilen sowie zum Überwachungsbereich der BMA haben.

In Absprache mit der Feuerwehr sind grundsätzlich ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot sowie ein Freischaltelement zu installieren, das zu dem bei der Feuerwehr verwendeten System passt.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr auch aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht angenommen.

8 Feuerwehrezugang / Anlaufpunkt für die Feuerwehr

Übertragungseinrichtung, (Hauptmelder), Brandmeldezentrale, Feuerwehr-Anzeige-Tableau, Feuerwehr-Bedienfeld sowie Feuerwehr-Laufkarten müssen leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein.

Der Feuerwehrezugang ist an der Außenseite des Gebäudes mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus zu erkennen ist. Ist dieses nicht möglich, sind weitere Blitzleuchten zu installieren.

Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr bis zum Standort des Feuerwehrbedienfeldes ist mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**BMZ**“ zu kennzeichnen. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel dafür mit dem im Feuerweherschlüsseldepot hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

Feuerwehrezugang und Anlaufpunkt für die Feuerwehr sind mit dem Brandschutzprüfer des LK HK bereits in der Planungsphase abzustimmen.

9 Feuerwehrbedienfeld

Die Installation eines Feuerwehr-Bedienfeldes nach VDE 0833 Teil 2, 6.6.7 ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das Feuerwehrbedienfeld wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben. Halbzyylinder mit der passenden Schließung sind vom Betreiber der BMA über die Feuerwehr zu beschaffen. Das FBF muss der DIN 14661 entsprechen



10 Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)

Die Installation eines Feuerwehr-Anzeige-Tableaus nach VDE 0833 Teil 2, 6.6.8, ist verbindlich vorgeschrieben. Dadurch erhalten die Feuerwehren unabhängig vom Hersteller der jeweiligen Brandmeldezentrale eine in allen Objekten einheitliche Informationsoberfläche. Das FAT muss der DIN 14662 entsprechen.

Die Schließung für das FAT wird von der zuständigen Feuerwehr vorgegeben. Halbzyylinder mit der passenden Schließung sind vom Betreiber der BMA über die Feuerwehr zu beschaffen.



11 Brandmelder

Die Auswahl der Brandmelder hat nach den Bestimmungen der genannten Regelwerke zu erfolgen.

12 Anschluss von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige, ortsfeste, automatische Löschanlagen in einem Objekt mit Brandmeldeanlage installiert sind, sind diese nach den Bestimmungen der genannten Regelwerke anzuschließen.

13 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

13.1 Feuerwehr-Laufkarten

Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale bzw. am FAT zu hinterlegen. Feuerwehr-

Laufkarten müssen in der Regel das Format DIN A 3 Querformat aufweisen und im Übrigen der Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr-Laufkarten der AGBF Niedersachsen entsprechen. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Karten zu laminieren. Sie müssen an ihrem oberen Ende je einen Reiter mit der Liniennummer haben. Die Feuerwehr-Laufkarten sind dem zuständigen Brandschutzprüfer zur Abstimmung vorzulegen.

13.2 Feuerwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne

Für die bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 aufzustellen und dem zuständigen Brandschutzprüfer zur Prüfung und danach in fünffacher Ausfertigung zu übergeben. Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, den Feuerwehrplan zu aktualisieren, wenn es relevante betriebliche oder bauliche Veränderungen gegeben hat.

14 Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung und somit an die Übertragungsanlage des Landkreises Heidekreis erfolgt eine Abnahme durch die örtlich zuständige Feuerwehr und den Brandschutzprüfer im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird der zuständigen Feuerwehr und dem Brandschutzprüfer mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der Brandmeldeanlage hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der Brandmeldeanlage bzw. ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter anwesend sein.

Spätestens bei dieser Abnahme müssen dem Brandschutzprüfer übergeben werden:

Durch den Errichter der Brandmeldeanlage:

- Bescheinigung der Sachverständigenabnahme oder, falls diese nicht gefordert worden war, das Abnahmeprotokoll einer zertifizierten Fachfirma nach DIN 14675. Ferner die nach DIN 14675 erforderliche Zertifizierung der Fachfirma.

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage:

- Nachweis der Wartung der Brandmeldeanlage (z. B. Kopie des Wartungsvertrages), sofern automatische Löschanlagen an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. des Installationsattestes zur Löschanlage,
- Feuerwehrplan in fünffacher Ausfertigung.

Bei der Abnahme durch die Feuerwehr und den Brandschutzprüfer wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die Brandmeldeanlage den genannten Regelwerken sowie den Angaben in der Fachbauleiterbescheinigung oder im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr und die stichprobenartige Prüfung durch den Brandschutzprüfer sind keine Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage.

Rechtzeitig vor der Abnahme sind durch den Betreiber die notwendige Anzahl an Generalschlüssel des Objektes für das FSD und alle notwendigen Zylinder/Schlösser der Feuerwehrschießungen (z.B. FIBS, FSD, FSE, Toranlagen etc.) zu bestellen.

15 Wartung und Revision der Brandmeldeanlage

15.1 Wartung

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Die in den Regelwerken vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist zur jederzeitigen Einsicht an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der Brandmeldeanlage sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig, z. B. durch Aufsichtspersonal, überwacht werden. Sofern im Rahmen der Wartung die Übertragungseinrichtung durch die Brandmeldezentrale nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der Brandmeldezentrale ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarmes zur FRL auf eine andere Art, z. B. manuelle Auslösung der Übertragungseinrichtung oder Fernsprecher, sicherzustellen.

Bei wiederholten Fehlalarmen ist der Landkreis Heidekreis berechtigt, die Brandmeldeanlage überprüfen zu lassen.

15.2 Revision

Zu den Pflichten des Konzessionärs gehören regelmäßige Revisionen der Übertragungsanlage. Diese Leistungen sind in den Gebühren enthalten.

Der Ablauf der Revisionen der Übertragungsanlage wird zwischen dem Betreiber der BMA und der Serviceleitstelle des Konzessionärs abgestimmt.

16 Kostenersatz und Entgelte

Die Kosten, die dem Landkreis Heidekreis durch die Inanspruchnahme der FRL bzw. der Stadt oder Gemeinde durch den Einsatz ihrer Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen entstehen, können dem Betreiber der Brandmeldeanlage nach den geltenden Satzungen in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

17 Sonstige Bestimmungen

Der Landkreis Heidekreis behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern oder es aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes erforderlich ist.

18 Ansprechpartner und Adressen ¹

18.1 Ansprechpartner

18.1.1 Konzessionär

Ansprechpartner für

- Fragen zum Konzessionsvertrag
- Einrichtung einer Übertragungseinrichtung
- Abnahme einer Übertragungseinrichtung
- Wartung und Unterhalt der Übertragungseinrichtung

18.1.2 Landkreis Heidekreis, Fachbereich Ordnung

Ansprechpartner für Fragen

- Zur FRL
- Zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs

18.1.3 Landkreis Heidekreis; Fachbereich Bau, Planung, Naturschutz

Ansprechpartner für Fragen

- Zur Errichtung und zum Betrieb von Brandmeldeanlagen
- Zur Abnahme von Brandmeldeanlagen
- Zur Gestaltung von Feuerwehrplänen und Linienkarten

18.1.4 Feuerwehr

Die Feuerwehren sind Ansprechpartner für Fragen zum

- Bezug von Feuerwehr-Schlüssel-Depots,
- Bezug der Schlösser für das Feuerwehr-Schlüssel-Depot, Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr-Anzeige-Tableau, Freischaltelement und ggf. Toranlagen o.ä.
- Fragen zur Zugänglichkeit des Objektes und der Brandmeldezentrale

Die Adressen der Ansprechpartner bei der zuständigen Ortsfeuerwehr sind bei den Ordnungsämtern der Städte und Gemeinden zu erfragen.

¹ Siehe Anlage 1

Anlage 1

Anschriften:

Konzessionär

Siemens Building Technologies

GmbH & Co. oHG

Janine Henze

Werner-von-Siemens-Platz 1

30880 Laatzen

Tel. 0511 877 – 1114

Fax 0511 877 – 1100

Landkreis Heidekreis, Fachbereich Ordnung

Fachgruppe KatS, Rettungsdienst, Brandschutz

Ralf Bahlo

Postfach 1263

29676 Bad Fallingbostel

Tel. 05162 970 – 230 Fax 05162 970 – 900 230

E-Mail: f03400@heidekreis.de

Landkreis Heidekreis, Fachbereich Bau, Planung, Naturschutz

Fachgruppe Bauordnung

Postfach 1343

29603 Soltau

Brandschutzprüfer Thorsten Schwarz

-für die Bereiche

Bispingen, Munster, Neuenkirchen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf:

Tel. 05191 970 – 675 Fax 05191 970 – 900 675

E-Mail: t.schwarz@heidekreis.de

Brandschutzprüfer Folkard Boyer

-für die Bereiche

Ahlden, Bad Fallingbostel, Bomlitz, Osterheide, Rethem, Schwarmstedt, Walsrode

Tel. 05191 970 – 671 Fax 05191 970 – 900 671

E-Mail: f.boyer@heidekreis.de

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

